

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921**

1.8.1921 (No. 176)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Straße Nr. 14, Karlsruhe, Nr. 953 und 954, Postfachkonto Nr. 3515.

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: S. B. Rebatteur, E. H. F., Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 21 A 90 P.; — Einzelnummer 25 P. — Anzeigengebühr: die 1mal gespaltene Zeile oder deren Raum 90 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Klassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsweiser Beitreibung und Kontoführung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenschaden, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Interent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unersungene Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Vergütung übernommen.

### Amtlicher Teil.

#### Polizeiwidriges Verhalten von Sommerfrischlern in badischen Luftkurorten.

\*\* Aus einigen badischen Luftkurorten wird dem Ministerium des Innern gemeldet, daß sich die daselbst zur Erholung aufhaltenden Fremden zum Teil in geradezu sittenloser Weise aufführen. So soll ein verschwenderischer Buzus zur Schau getragen werden, der angesichts der großen Ernährungsnotlage des Volkes eine unerhörte Prostitution der arbeitenden Stände darstellt. Die Benützung von Luft- und Wasserbädern vollzieht sich häufig in direkt polizeiwidriger Weise.

Das Ministerium des Innern hat infolgedessen die zuständigen Bezirksämter angewiesen, dem Verhalten der Fremden die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Hotelbesitzer werden, wie die Ortsbehörden, für die Aussweisungen ihrer Gäste verantwortlich gemacht. Kurfrönde, die wegen Verstoßes gegen die Sittenordnung zur Anzeige gelangen, haben Landbesitzer zu gewärtigen und die Besitzer von Hotels und Geschäftshäusern, die sich an die polizeilichen Vorschriften nicht halten, die Schließung ihrer Betriebe.

#### Errichtung eines Finanzamts in Schwetzingen.

\*\* Auf 18. Juli 1921 wurde in Schwetzingen ein Finanzamt im Sinne von § 8 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung errichtet. Sein Geschäftsbereich umfaßt den Amtsbezirk Schwetzingen und bis zur Errichtung des Finanzamts Wiesloch auch den Amtsbezirk Wiesloch. Das Finanzamt übernimmt für seinen Geschäftsbereich die Geschäfte des bisherigen Finanzamts sowie des Steuerkommissariats Schwetzingen, der auf genannten Zeitpunkt aufgehoben und mit dem Finanzamt vereinigt wurde. Der Steuerkommissar Schwetzingen bleibt als Zweigstelle des Finanzamts Schwetzingen bis auf weiteres bestehen. Ebenso bleibt die Steuereinnahmestelle Schwetzingen vorerst bestehen.

### Die Lage der deutschen Domänenpächter in Polen

Auf Grund des Friedensvertrages von Versailles sind 257 fiskalische Domänen in den Besitz des polnischen Staates übergegangen. Das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hatte sie auf die Dauer von 18 bis 24 Jahren verpachtet. Bereits vor der Abtretung des größten Teiles der Provinzen Westpreußen und Polen erkannte der Oberste polnische Volksrat als Vertreter der polnischen Regierung am 30. Juni 1919 die Rechtmäßigkeit der mit der preussischen Regierung abgeschlossenen Domänenpachtverträge an. Auch enthält der zwischen Polen und Deutschland am 17. Oktober 1919 geschlossene Vertrag, der von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, aber später nicht ratifiziert wurde, die ausdrückliche Erklärung, daß Polen, soweit es nicht allgemeine Vereinbarungen über den Eintritt Polens im Vertrag entgegensteht, in sämtliche mit Pächtern abgeschlossenen Verträge des polnischen Staats geschlossene Pachtverträge an Stelle Preußens als Pächter eintritt und den Pächtern vorbehaltlich der Bestimmungen des Friedensvertrages die Befugnisse über ihr privates Eigentum, insbesondere über das ihnen gehörige Inventar gewährt. Dementsprechend hat die polnische Domänenverwaltung die Pächter der ehemals preussischen Domänen zunächst im ungeänderten Besitz ihrer Pachtrechte belassen, insbesondere den Pächtern vorbehaltlos entgegengekommen, teilweise auch eingefordert und die Domänenpächter in amtlichen Schriftstücken als solche anerkannt. Sie hat auch sämtliche Rechte, die sich aus den zwischen den Domänenpächtern und dem preussischen Fiskus geschlossenen Verträgen herleiten lassen, wie die Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude, die Ergänzung von lebendem Inventar und die Kontrolle der Ackerbestellung für sich in Anspruch genommen, bis plötzlich Ende Dezember 1920 die Pächter von der polnischen Regierung aufgefordert wurden, sich mit dieser wegen der Neuberechnung der Pacht in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig enthielt das Schreiben den Vermerk, daß es als Kündigung zu gelten habe. Als Vorbedingung wurde von den Domänenpächtern deutscher Nationalität verlangt, daß diese auf ihre Option verzichteten und ihre deutschen Beamten und Arbeiter entlassen sollten. Die Verhandlungen mühten bis zum 1. April 1921 abgebrochen sein, widrigenfalls die Pächter die Domänen spätestens am 1. Juli d. J. zu verlassen hätten. Während Herr Dr. von Ossowicki im polnischen Ministerium die Auffassung vertrat, daß die Pachtverträge von der polnischen Regierung nicht anerkannt würden, erklärte der inzwischen verabschiedete Minister Rucharski, die Pachtverträge beständen zu Recht.

Infolge der dadurch entstandenen Rechtsunsicherheit eilte ein Teil der Domänenpächter die Domänen an Polen, so daß augenblicklich nur noch 170 Pächter deutscher Nationalität vorhanden sind, die aber sämtlich das polnische Staatsbürgerrecht erworben haben. Nur diese erhielten vor einigen Wochen von

der polnischen Regierung die Mitteilung, daß ihre Pachtverhältnisse zum 1. Juli 1921 erloschen sei und sie bis zu diesem Tage die Domänen verlassen müßten. Obwohl sich die bisherigen Pächter bereit erklärten, eine höhere Pachtsumme zu zahlen, wurden die Domänen an Landwirte polnischer Nationalität vergeben, deren Angebote weit niedriger als diejenigen der Pächter deutscher Abstammung waren. Der Domänenbezerrant in Thorn sprach offen aus, daß es zwecklos sei, wenn bei Neuverpachtungen der Pächten die alten Pächter deutscher Nationalität mitbieten. Die polnische Regierung will grundsätzlich die Domänen nur Landwirten anvertrauen, in deren Adern polnisches Blut fließt. Da diese aber des erforderlichen Kapitals ermangeln, zwingt sie die bisherigen Pächter, ihr Inventar auf den Gütern zurückzulassen, wofür sie höchstens mit einem Achtel des Wertes abgefunden werden. Den Domänenpächtern aber, die trotz aller Schikanen ausharren und ihr Recht gegenüber polnischer Willkür und Begehrlichkeit verteidigen, suchen die polnischen Machthaber dadurch den Aufenthalt zu verleidern, daß sie unter den sadenstimmigsten Vorwänden die Zwangsverwaltung verfügen.

Da der Übergang der Domänen aus dem Eigentum des preussischen Staates in den Besitz der polnischen Republik die Privatrechte der Pächter überhaupt nicht berührt, stellt das Verlangen der polnischen Regierung einen unerhörten Rechtsbruch dar. Es steht zunächst im schroffen Widerspruch zum Friedensvertrage von Versailles. Auf Grund von Artikel 256 dieses Vertrages wird das Eigentum an den Domänen dem polnischen Staat übertragen. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß entsprechend dem Wesen der Rechtsnachfolge, wie es sich in langer völkerrechtlicher Übung herausgebildet hat, mangels einer abweichenden Bestimmung mit den Rechten auch die Pflichten auf den neuen Eigentümer übergehen. Der polnische Staat darf aber auch deshalb die Domänenpachtverträge nicht vorzeitig aufheben, weil einer derartigen Maßnahme die klaren Bestimmungen des § 2a und c der Anlage zu Artikel 303 des Friedensvertrages entgegenstehen. Außerdem ist die zwangsweise Übernahme des Inventars der Pächter nach erfolgter rechtswidriger Auflösung des Pachtvertrages eine schwere Verletzung des Artikels 91 Absatz 8 des Friedensvertrages, der den Opfern die zoll- und gebührenfreie Ausfuhr ihres gesamten beweglichen Vermögens sichert.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen und verjagen es uns, des weiteren nachzuweisen, inwiefern sich das Verhalten der polnischen Regierung auch als Bruch des Zivilrechtes charakterisiert. Inzwischen haben sich polnische Gerichte mit der Angelegenheit befaßt. Die Urteile, die sie fällen, bestätigen wie das sonstige Verhalten polnischer Behörden, daß Polen in seiner gegenwärtigen Gestalt den Anspruch vertritt, als Rechtsstaat zu gelten. Die Vorkonferenz hat darum allen Anlaß, der polnischen Regierung unerbittlich das Angelegliche ihrer Gewaltpolitik klar zu machen und von ihr die Wiedergutmachung des verletzten Rechtes zu fordern.

### Warnung vor Falschmeldungen.

Man schreibt uns:

Von einer Stelle in Wiesbaden werden in letzter Zeit allerhand Schauermärchen über angebliche Schandthaten farbiger Truppen in die Welt gesetzt. So ist am 25. Juli im Anschluß an die Falschmeldungen über die angebliche Vergewaltigung und Ermordung eines 15jährigen Mädchens bei Dohheim und über die angebliche Belästigung einer deutschen Dame in der Nikolaistraße in Wiesbaden eine weitere Falschmeldung verbreitet worden, der zufolge ein farbiger Franzose, der im Walde bei Wiesbaden von einem französischen Offizier wegen Nichterweisung der Ehrenbezeugung zur Rede gestellt wurde, diesen mit einem Seitengewehr niedergestochen habe. Auch diese Meldung ist vollständig falsch und entbehrt jeder Grundlage. In der Verbreitung derartiger Falschmeldungen scheint ein bestimmtes System zu liegen, um die Berichterstattung der rechtsrheinischen Presse über das besetzte Gebiet irrezuführen und zu diskreditieren; daher werden die verehrlichen Redaktionen gebeten, bei allen derartigen Meldungen aus Mainz und Wiesbaden die größte Vorsicht walten zu lassen und derartige Meldungen erst auf ihre Richtigkeit nachprüfen zu lassen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Berichterstattung über das Saargebiet. In der letzten Zeit sind über die Vorgänge im Saargebiet wiederholt Nachrichten erschienen, die in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Mit Rücksicht auf die derzeitige gespannte Lage im Saargebiet und mit Rücksicht darauf, daß der im Saargebiet tätige Propagandendienst Falschmeldungen und halbbrichtige Meldungen, die den wahren Sachverhalt unrichtig in den Einzelheiten wiedergeben, als Beweismittel für die angebliche Unwahrscheinlichkeit der deutschen Berichterstattung sammelt und unterstützt, ist größte Vorsicht geboten. Alle Meldungen, die nicht von kompetenter und erwiesenermaßen gut unterrichteter Seite herkönnen, müßten im Interesse des Deutschlands in jenen Gebieten genau nachgeprüft werden. Es würde sich empfehlen, daß sich die Redaktionen über die Zuverlässigkeit einer Nachricht nach Möglichkeit auch bei den unterrichteten Stellen genau informieren.

### Politische Neuigkeiten. Oberschlesien.

\* Nach einer Sabasmeldung hat Briand dem Vorkonferenz-Garbinge die Antwort der französischen Regierung auf die letzte Londoner Note übergeben.

Nach der „Westminster Gazette“ erfolgte auf die britische Note an Frankreich eine Verständigung zwischen beiden Regierungen, die amtlich als durchaus befriedigend für beide Teile erklärt wurde. Lord Curzon wird am 8. August nach Paris reisen. Balfour wird ihm beistehen. Auch die Anwesenheit Lloyd Georges gilt als nicht ausgeschlossen.

Die Cobas meldet, hat im Laufe des vorgestrigen Abends der englische Vorkonferenz in Paris amtlich die Annahme des Kompromisses durch seine Regierung bestätigt, das einen Gesamtschritt in Berlin zur Regelung der Frage der Verstärkungen durch den Obersten Rat vorseht. Der Oberste Rat wird am 8. August in Paris zusammentreten, da der italienische Ministerpräsident nicht früher abkommen kann. Lloyd George wird der Sitzung persönlich beiwohnen. Belgien wird eingeladen werden und Amerika wird einen Vertreter an den Verhandlungen teilnehmen lassen.

Die Konferenz wird in erster Linie die Frage der nach Oberschlesien zu entsendenden Verstärkungen sowie die Teilung des Abstimmungsgebietes zu regeln haben. Die Kriegsschuldfrage wird sehr wahrscheinlich auch geprüft werden. Die Frage der Reparationen wird in ihrer Gesamtheit wahrscheinlich nicht ins Auge gefaßt werden, da die alliierten Finanzminister gleich nach der Konferenz gewisse technische Fragen zu regeln haben, wie z. B. die Verteilung der bereits von Deutschland bezahlten Entschädigungssumme, der Wertschätzungskosten usw. Ein Hauptpunkt, die Aufrechterhaltung der Sanktionen, Befehung von Ruhrort, Duisburg und Düsseldorf, die Zollsanktionen am Rhein und die Ausfuhrabgabe wird bestimmt angeschnitten werden. Doch geht die allgemeine Meinung dahin, daß die Entschädigungen darüber der Garantielommission überlassen werden sollen, die die Ausführung der deutschen Verpflichtungen zu überwachen hat.

Gemäß einer Vereinbarung der englischen und der französischen Regierung wurden dem General Le Nord, dem Vorsitzenden der Interalliierten Kommission in Opatow, Anweisungen erteilt, damit in Erwartung der nahe bevorstehenden Sitzung des Obersten Rats das enge Zusammenwirken zwischen den alliierten Truppen gesichert werde mit dem Ziel, jeden Versuch eines eventuellen Aufstandes, komme er von polnischer oder von deutscher Seite, zu unterdrücken.

In Sejm gab der polnische Ministerpräsident Bilos folgende Regierungserklärung zur oberschlesischen Frage ab: „Da die polnische Regierung in Oberschlesien keine Einwirkungsmaßnahme hat, begründet sie jede dort erfolgende Verstärkung der tatsächlichen Macht der Alliierten. Die polnische Regierung ist dahin unterrichtet worden, daß die Entscheidung bald fallen werde und daß alle Projekte einer nur teilweisen und provisorischen Erledigung verworfen worden seien; in diesem Sinne hat sie auch alle nur möglichen Schritte unternommen. Sollte es dennoch anders kommen, so erklärt die polnische Regierung sich schon jetzt außer Stande, eine derartige Entscheidung auszuführen.“

### Oberschlesierhilfswerk.

In dieser Woche findet die Wäderrwoche für das Oberschlesier-Hilfswerk ihren Abschluß. Die eingegangenen Berichte geben ein durchaus erfreuliches Bild. Es ist ein großer finanzieller Erfolg zu erwarten. Die einzelnen Ergebnisse können jedoch noch nicht mitgeteilt werden, da sie vorläufig erst im Laufe der nächsten Woche bekannt werden.

Besonders hervorzuheben sind die Rada- und Ojseebäder, die teilweise alle gesellschaftlichen Veranstaltungen in den Dienst des Oberschlesier-Hilfswerks stellten. Die Ortsgruppe Braunschwanz des Oberschlesier-Hilfswerks hat mit gutem Erfolg die Wäderrwoche im Harz organisiert. Gerade jetzt spielen sich in Harzburg große sportliche und gesellschaftliche Ereignisse ab und wird dem Oberschlesier-Hilfswerk ein großer Teil des Reinertrages zufließen.

Erhebend ist der Eifer, mit dem gerade die kleinen Wäderrorte wetteifern, es den größeren Wädern gleichzutun. Wird sich doch jedem, der in der Sommerfrische an die oberschlesische Not denkt, das Gewissen regen und seine Spendenfreudigkeit für die gute Sache, die uns alle angeht, erhöhen. Die Genehmigung zur Sammlung in den besetzten rheinischen Gebieten ist dem Oberschlesier-Hilfswerk nunmehr erteilt worden, jedoch nur auch die Wäderrwoche in diesen Gebieten in der Zeit vom 14.—21. August durchgeführt werden kann. Gerade die Bewohner der besetzten Gebiete werden die Schmerzen unserer oberschlesischen Brüder am besten verstehen.

Daß das Rheinland gewillt ist, allen mit einem glänzenden Beispiel der Opferfreudigkeit voranzugehen, beweist die Gabe des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats, die in ihrer Höhe alle bisher eingegangenen Spenden übertrifft.

Es sei an dieser Stelle nochmals betont, daß das Oberschlesier-Hilfswerk unter dem Zeichen des roten Kreuzes arbeitet und sein Ziel in der Linderung der Not in Oberschlesien erblickt.

Dem Oberschlesier-Hilfswerk fließen in reichem Maße neben Geldspenden auch Materialspenden zu. — Alle Kreise der Bevölkerung steuern bei, um die Not zu lindern. Jeder gibt nach seinem Vermögen. Die Arbeiter der Sommerfelder Ziegelmühle haben beschlossen, zugunsten ihrer noleidenden ober-

Mit einer Beilage: 50. öffentliche Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtages.

Melischen Brüder eine Stunde länger zu arbeiten. Der Lohn hierfür wird an das „Oberfließler-Giltswerk“ abgeführt.  
Die „Aga“ hat die kostenlose Lieferung des Rohfilms für den auf Veranlassung des Oberfließler-Giltswerks in Kürze erscheinenden Propaganda-Film übernommen.

### Die neuen Steuern.

Die Beratung der Steuervorlagen im Reichskabinett nimmt am Montag ihren Fortgang. — Die bevorstehende Erhöhung der Bier- und der Tabaksteuer ist, wie verlautet, mit folgenden Sägen in Aussicht genommen. Die Biersteuer soll durchweg auf das Vierfache erhöht werden, so daß der jetzt für die unterste Stufe (2000 Hektoliter Biererzeugung) geltende Steuerfuß von 10 M. für jedes Hektoliter künftighin 41 M. betragen würde, von den folgenden 8000 Hektolitern werden 42 M., von den nächsten 10 000 Hektolitern 43 M. usw. zu entrichten sein. Bei den Tabakprodukten werden die bisherigen Steuerfüße für 1000 Stück Zigarren bei Kleinverkaufspreisen bis zu 100 Pfennigen für das Einzelstück verdoppelt. Die Belastung des Verkaufspreises dürfte sich demnach bei Zigarren zu 40 Pf. von 18 auf 28 Prozent, bei 75 Pf. von 14 auf 28, bei 100 Pf. von 15 auf 30 Prozent erhöhen; bei Zigaretten zu 10 Pf. das Stück soll sich der Steuerfuß auf 41, bei einem Verkaufspreis von 40 Pf. auf 50 Prozent stellen; für feingehackten Rauchtobak bleibt die prozentuale Belastung unverändert, während für Pfeifentabak gemeinhin eine Verdoppelung Platz greifen soll.

### Die Ministerpensionen im Reich und Preußen.

Die Frage der Ministerpensionen war vor etwa einem Jahre Gegenstand von Besprechungen zwischen dem beteiligten Ressort, dem Reichsfinanzministerium und dem Reichsministerium des Innern. Es wurde dabei grundsätzlich in Aussicht genommen, für das Reich und für Preußen eine möglichst gleichmäßige Regelung anzustreben. Inzwischen ist jedoch Preußen infolgedessen selbständig vorgegangen, als die preussische Landesversammlung ein Gesetz über die Gewährung von Übergangsbezügen für ausscheidende Minister beschloß, wonach den Ministern für eine beschränkte Zeit nach ihrem Austritt ein Teil ihres Gehalts weiter bezahlt wird. Im Reichsfinanzministerium sind die Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Ruhegehälter für Reichsminister noch nicht zur Ausarbeitung eines Entwurfs gediehen. Ob die Frage im Rahmen der Reform des Reichsbeamtenrechts gelöst werden soll, ist noch unbestimmt. Somit bleibt es vorläufig bei der Anwendung des Beamtengesetzes vom 18. Mai 1907 in der Auslegung, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats dem § 35 dieses Gesetzes gibt. Danach erhalten auch die parlamentarischen und die anderen nicht aus der Beamtenlaufbahn hervorgegangenen Reichsminister Pension, wenn sie dieses Amt zwei Jahre lang bekleidet haben.

### Eine Kundgebung von Mitgliedern der Sozialisierungskommission

bejagt folgendes:  
Die Sozialisierungskommission hat über die mit der Reparation zusammenhängenden Fragen eine Enquete veranstaltet, deren stenographisches Protokoll demnächst erscheinen wird. Die Kommission behält sich vor, das Ergebnis dieser Enquete durch weitere Verhandlungen zu ergänzen und ihre eigene Stellungnahme in Gutachten niederzulegen.

Da die Entschlüsse der Regierung zum Teil in der nächsten Zeit gefaßt werden, glaubten die unterzeichneten Mitglieder der Kommission vorläufig schon einige Grundzüge für die Reparationspolitik aufstellen zu sollen. (Eine Reihe von Kommissionsmitgliedern haben die nachfolgende Erklärung nicht unterzeichnet, und zwar die Herren: Generaldirektor Kain, Direktor Krämer, Dr. Kuzniski, Geheimer Regierungsrat Frenkel und Dr. Vogelstein, weil sie ihr sachlich nicht zustimmen, ferner die Herren v. Batzki und v. Siemens, weil sie den Verhandlungen nicht beiwohnen konnten und ihre Stellungnahme erst nach Kenntnis der Protokolle festzulegen wünschen, schließlich die Professoren Dr. Balloß und Umbreit, da sie in der kurzen Zeit nicht erreichbar waren. Der mitunterzeichnete Herr Baltrusch stimmt nur den drei ersten und nicht dem vierten Punkt der Erklärung zu.) Die unterzeichneten Mitglieder der Kommission erklären vorläufig, daß ihnen als Voraussetzung jeder wirksamen Reparationspolitik die Beachtung folgender Grundzüge geboten erscheint:

1. Die Reparation ist nur denkbar im Rahmen einer Wirtschaftspolitik, die eine Steigerung und Rationalisierung der Produktion bezweckt.

2. In diesen Rahmen muß sich auch die Aufbringung der Mittel einfügen, welche zur Vermeidung weiterer Geldentwertung durch Aufnahme schwebender Schulden unter allen Umständen die Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt erreichen muß.

3. Da die Erträge der Volkswirtschaft an den Stellen, wo sie Privateinkommen werden, bereits stark belastet sind und dadurch die Gefahr der Hintertziehung erzeugt wird, erachten die Unterzeichneten den Übergang zur Besteuerung auf der Quelle für nötig. Sie halten die unmittelbare Anteilnahme des Reiches an den Erträgen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Banken für geboten.

a) als beste Erfassung der Steuer an der Quelle, b) als Anteil der Allgemeinheit an der Preissteigerung, die infolge der Angleichung an die Weltmarktpreise eintritt.

4. Diese Art der Aufbringung kann das Reich in den Besitz von Substanzwerten setzen, welche geeignet sind:

a) bei eintretender zwingender Notwendigkeit durch Veräußerung oder Veräußerung von Vermögenswerten die Reparationsverpflichtungen zu erfüllen;

b) gleichzeitig den mit der Überfremdung verbundenen Gefahren zu begegnen, indem durch planmäßige Regulierung ein regelloser Ausverkauf des Volkvermögens hintangehalten wird.

Die Unterzeichneten betonen, daß eine solche Veräußerung der Substanzwerte nur zur Erfüllung der auswärtigen Zahlungsverpflichtungen in Betracht kommen darf, soweit diese in der Übergangszeit anders nicht möglich sein sollte, keinesfalls aber zur Herstellung des Gleichgewichts im inneren Haushalt.

Unterschieden ist die Erklärung von Baltrusch, Dr. Adolf Braun, Adolf Cohen, Feiler, Garimann, Dr. Gilsberg, Kaufmann, Kautsky, Prof. Dr. Leberer, Prof. Dr. Lindemann, Dr. Ruppe, Steger, Prof. Dr. Alfred Weber, Berner, Wissell.

### Verhaftung des Abgeordneten Erkelenz.

Der demokratische Reichstagsabgeordnete Erkelenz ist am Samstag in Düsseldorf von der französischen Besatzungsbehörde verhaftet worden, ohne daß die Gründe der Festnahme bekanntgegeben worden wären, und ist dann im Laufe des Nachmittags wieder freigelassen worden mit der Erklärung, daß die Verhaftung auf einen falsch verstandenen Befehl zurückzuführen sei. Eine Düsseldorfer Meldung des W. T. D. bringt folgende Darstellung: Heute Morgen erschienen in der

Wohnung des Abgeordneten drei französische Geheimpolizisten und erklärten ihn für verhaftet. Er wurde vor die französische Besatzungsbehörde gebracht, wo ihm der Zivilkommissar erklärte, er habe den Auftrag, ihn wegen seiner Anfang Juli im „Berliner Tageblatt“ und in der „Grenzlandkorrespondenz“ erschienenen Artikel zu befehlen. Die Befehlsurkunde erstreckte sich u. a. auf die Mitteilung, daß die Behauptung, die Arbeitslosigkeit am Rhein sei infolge der Sanktionen entstanden, falsch sei, was sich schon daraus ergebe, daß in allen Staaten Arbeitslosigkeit herrsche. Auch andere Angaben Erkelenz wurden als nicht zutreffend hingestellt und z. B. behauptet, die Besatzungsgruppen hätten keine 400 Wohnungen in Düsseldorf benötigt. Hinsichtlich der erfolgten 83 Ausweisungen wurde mitgeteilt, daß nur 19 davon auf politische Gründe zurückzuführen, die anderen aber im Interesse der Besatzungsbehörden aus hygienischen Gründen erfolgt seien. Der Kommissar bestritt auch, daß überhaupt eine Verhaftung des Abgeordneten stattgefunden habe; er sei lediglich gebeten worden, zu erscheinen. Durch eine Gegenüberstellung mit dem Führer der Geheimpolizisten wurde jedoch festgestellt, daß dieser die Verhaftung ausdrücklich ausgesprochen hatte. Schließlich wurde der Abgeordnete entlassen, nachdem der Kommissar erklärt hatte, es handle sich um einen jungen Beamten.

### Geld- und Freiheitsstrafen.

Im „Reichsanzeiger“ wird jetzt der Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen veröffentlicht. Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, wird auf das Zehnfache, bei Verbrechen oder Vergehen aber mindestens 20 000 Mark, erhöht. Ermächtigt das Reichsrecht oder das Landesrecht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe, so ist die Geldstrafe bis zu einem bestimmten Höchstbetrag anzuwenden, so wird der zugelassene Höchstbetrag auf das Zehnfache erhöht. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die angebotene Geldstrafe in dem Verbrechen eines bestimmten Betrages besteht. Nach § 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist ein mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung eine Übertretung und eine mit Geldstrafe von mehr als 150 M. bedrohte Handlung ein Vergehen. Der Entwurf setzt die Grenze entsprechend der Verzehnfachung der Geldstrafandrohungen auf 1500 M. herauf.

Einer gleichen Änderung bedarf die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, welche die Umwandlung einer bei Vergehen angedrohten Geldstrafe in Haft statt in Gefängnis zuläßt, wenn die erkannte Strafe den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt. Die Verzehnfachung des Höchstbetrages der Geldstrafen macht es weiter nötig, den Maßstab für die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 29 des Strafgesetzbuches) abzuändern. Während bisher einer einjährigen Ersatzfreiheitsstrafe der Betrag von höchstens 15 M. Geldstrafe gleichgestellt ist, soll künftig ein Betrag bis zu 150 Mark einem Tage Freiheitsstrafe gleichgesetzt werden.

Ist für ein Vergehen, das nach den bestehenden Vorschriften Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, nicht mehr als ein Monat Freiheitsstrafe bewirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 20 000 M. zu erkennen, wenn der Strafmaß durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Soweit die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt die verwirkte Freiheitsstrafe an ihre Stelle. Bei der Umwandlung ist das Gericht an den Maßstab des § 29 des Strafgesetzbuches nicht gebunden. Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so kann ihm das Gericht eine Frist bewilligen oder gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen, es kann seine Entschlüsse nachträglich ändern. Leidet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessert sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen. Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beigutreiben. Der Versuch, die Geldstrafe beigutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorausgesehen ist, daß sie aus dem dementsprechenden Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann. Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden außerstande ist, die Geldstrafe zu zahlen oder durch freie Arbeit zu tilgen.

Das Gesetz soll mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft treten. Ist vor seinem Inkrafttreten wegen eines Vergehens, wegen dessen nach den bestehenden Vorschriften auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat erkannt worden, so kann das Gericht dem Verurteilten auf Antrag gestatten, die Freiheitsstrafe, soweit noch nicht verbüßt, durch Zahlung einer Geldstrafe bis zu 20 000 M. abzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn das Urteil erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wird.

In der Begründung des Entwurfs heißt es u. a.: „Das Verhältnis von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe von Grund auf neu zu ordnen, muß der allgemeinen Reform des Strafrechts vorbehalten bleiben. Der Entwurf beschränkt sich darauf, das Höchstmaß der Geldstrafen heraufzusetzen und die Vorschriften über die Vollstreckung zweckmäßiger auszugestalten. Hierdurch wird zugleich der dringend erwünschte Erfolg erzielt, daß die Geldstrafe mehr als bisher zum Ersatz der Freiheitsstrafe dienen kann. Außerdem eröffnet der Entwurf ein neues Gebiet, indem er das Gericht ermächtigt, überall da, wo wegen eines Vergehens bisher auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden mußte, eine Geldstrafe zu verhängen, wenn nicht mehr als ein Monat Freiheitsstrafe bewirkt ist und der Strafmaß durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Die seit langem erhobene Forderung, die kurzen Freiheitsstrafen einzudämmen, wird damit in der Hauptsache erfüllt. Die Tragweite der Neuerung geht daraus hervor, daß künftig z. B. in milder liegenden Fällen des einfachen Diebstahls auf Geldstrafe wird erkannt werden können.“

### Kurze polit. Nachrichten.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Hermes, tritt heute Montag mit Staatssekretär Huber und Geheimrat Jaffe eine Reise in die Pfalz an, um mit den Regierungsstellen und Provinzialbehörden des besetzten Gebietes der Pfalz, Rheinhessens und des Regierungsbezirks Wiesbaden persönliche Führung zu nehmen. Der Minister beabsichtigt, sich bei dieser Gelegenheit mit den Vertretern aller Bevölkerungsteile und Berufsvereine dieser Gebiete in Verbindung zu setzen, um Wünsche auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft entgegenzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den Weinbaugebieten gewidmet werden. Vorgekehrt sind Besichtigungen größerer gewerblicher Betriebe, die für Ernährung und Landwirtschaft von Wichtigkeit sind u. a. der

Walmühle Ludwigshafen, der Zuckerrabrik Franenthal und des Stickstoffwerkes Oppau.

\* Reichskommissar und Entente-Kommission. Die Walfahrt-Konferenz hat lt. „Presk. Bg.“ beschlossen, das Reichsamt für den Frieden in Koblenz für den Fürsten Kasfeld-Wildenburg als Reichskommissar in Koblenz dahin zu beauftragen, daß der Friedensvertrag die Einrichtung eines Reichskommissariats nicht vorsehe und daß die Alliierten die erwähnte Erneuerung nur unter der Bedingung ins Auge fassen könnten, daß Reichsregierung und Kommission die Versicherung gäben, daß letzterer sich jeder Obstruktion enthalten und loyal mit der Rheinlandkommission zusammenarbeiten werde.

\* Der thüringische Landtag hat einen von den Unabhängigen eingebrachten Auflösungsantrag angenommen. Über den Zeitpunkt der Neuwahlen ist noch nichts bekannt.

\* Vertagung der Washingtoner Konferenz? Der Berichterstatter der „New York Tribune“ teilt mit, daß der britische Botschafter und sein japanischer Kollege dem Staatssekretär Hughes einen Besuch abgestattet haben, um ihn zu ersuchen, die vom Präsidenten Harding einberufene Konferenz zu vertagen. Die Konferenz werde vielleicht bis zum Frühjahr aufgeschoben werden. — Aus Washington wird gemeldet, daß die Vereinigten Staaten jeden Plan für besondere Verhandlungen mit den Mächten, die zu der Abrüstungskonferenz eingeladen sind, ablehnen werden.

### Badische Übersicht.

#### Badischer Landtag.

Die Tagesordnung der 54. Sitzung am heutigen Montag nachmittags 3 Uhr weist außer der Anzeige neuer Eingänge folgende Punkte auf:

1. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Anträgen und Gesuchen und zwar:

beim Ministerium des Innern: 1. Antrag Schneider-Freiamt u. Gen., das Unwetter in den Gemeinden Freitag und Ottoschwanden am 30. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 94), 2. Antrag Fehr u. Gen., das Unwetter im badischen Hinterland am 5. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 81), 3. Antrag Schell u. Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr. (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter zu 1—3 Abg. Wittmann, 4. Antrag der Abg. Duffner u. Gen., Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr. (Druckf. Nr. 102); 5. Gesuche: a) der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Yllena, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr., Berichterstatter Abg. Seubert, b) des Erziehungsinspektors P. Rammstein, den Gottesdienst der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr., Berichterstatter Abg. Seubert;

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts: 6. Antrag Dr. Kopf u. Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhaus in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stodinger, 7. Antrag Dr. Jahnert u. Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gemeindegemeinden und sonstigen Hochschulen betr. (Druckf. Nr. 39 und 39a), Berichterstatter Abg. Koedel, 8. Antrag Dr. Schofer u. Gen., Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Druckf. Nr. 40 und 40a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus, 9. Antrag Dr. Schofer u. Gen., Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64 und 64a), Berichterstatter Abg. Strobel, 10. Antrag Strobel u. Gen., Schulgeld- u. Lernmittelfreie an den Volksh. u. Fortbildungsschulen Wadens betr. (Druckf. Nr. 78), Berichterstatter Abg. Karl, 11. Antrag Herberich u. Gen., die Realschule in Schopfheim betr. (Druckf. Nr. 50), 12. Antrag Spang u. Gen., das Realgymnasium in Waldshut betr. (Druckf. Nr. 64), 13. Antrag Kiefer u. Gen., den Ausbau des Realgymnasiums in Göttingen in eine Vollanstalt betr. (Druckf. Nr. 68), Berichterstatter zu 11—13 Abg. Wiedemann, 14. Gesuche: a) des Dompfarrers und Stadtdelans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschädigung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldshut und Enzlingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Hochschulen betr., Berichterstatter Abg. Koedel, b) der Kreisversammlung Deutsch-Rastatt-Karlsruhe-Baden des kath. Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel, c) des bad. Gemeindeverbands in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel, d) des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Koedel, e) der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirksartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftsartells Wiesloch, Erweiterung der Realschule Wiesloch betr., f) der Stadtgemeinde Wiesloch, im gleichen Betreff, g) der Gemeinden Waldshut, Göttingen, Bretten, Buschen, Trüben, Gernsbach, Albern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realschulen, h. aa) des Gemeinderats Waldshut, bb) des Ortsartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftsartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsauskunft Waldshut, cc) des badischen Beamtenbundes, Ausbau des Realgymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr., i) des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule Überlingen betr., k) des Gemeinderats Bönning, Erweiterung der städt. Realschule in Bönning betr., Berichterstatter zu e—k Abg. Wiedemann.

II. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Gesuchen, den Vorschlag der Besolungsordnung betr.

### Deutsche Volkspartei und Regierungskoalition.

Die „Reichskorrespondenz Nord-Süd“ veröffentlicht unter dieser Überschrift einen neuen Artikel ihres Karlsruher Mitarbeiters. Wir geben auch diesen Artikel im folgenden referierend wieder:

Der von uns in der vorigen Nummer der „Reichskorrespondenz Nord-Süd“ veröffentlichte Artikel über die Stellung, die die Deutsche liberale Volkspartei in Baden zu den kommenden Landtagswahlen einnimmt, wird von einem Teil der politischen Presse eingehend erörtert. Wir halten diese Erörterung für nützlich und angebracht, weil wir bei dem Grundgedanken hatten, daß unter den heutigen kritischen Verhältnissen eine Regierungskoalition gar nicht stark genug sein kann, und weil es jenseits nicht aller besonnenen Politiker ist, jene Schwierigkeiten und

Wissensstände noch und noch aus dem Wege zu räumen, die einer solchen Verbreitung entgegenstehen.

Zu unserem Artikel haben sich bis jetzt vor allem zwei führende Blätter der in erster Linie beteiligten Parteien geäußert, die mehrheitssozialdemokratische „Mannheimer Volksstimme“, die, wenn man schon ihren Platz näher bestimmen will, mehr auf dem linken Flügel der Partei steht, und die „Badische Post“, das offizielle Landesorgan der Deutschen liberalen Volkspartei Badens. Erfreulich ist es, daß beide Blätter die Angelegenheit mit einer gewissen Sachlichkeit und Ruhe, jedenfalls ohne gehässige Zuspitzung behandeln. Daß dabei in voller Übereinstimmung mit unserem vorherigen Artikel der Standpunkt vertreten wird, eine wirkliche öffentliche Diskussion der Koalitionsbildung könne erst nach dem Ergebnis der Wahlen erfolgen, ist selbstverständlich. Daß es aber gleichwohl nützlich ist, sich schon heute unverbindlich über derartige Dinge zu unterhalten, scheinen auch die beiden erwähnten Blätter anzuerkennen.

Die „Mannheimer Volksstimme“ hat gelegentlich dieser Erörterung das Schlagwort der Regierungsfreie „von Curtius bis Marum“ geprägt. (Dr. Curtius ist einer der offiziellen Führer der Deutschen Volkspartei in Baden.) Das sozialdemokratische Organ bezeichnet in der Besprechung die Stellungnahme der eigenen Partei zu der Frage betrifft, den Willen zur ehelichen Mitarbeit auf dem Boden der republikanischen Landesverfassung als die Voraussetzung für eine Verbreiterung der Regierungsbasis. Aus den Äußerungen der Deutschen Volksparteier in ihren Versammlungen und in ihrer Presse glaubt die „Volksstimme“ indessen schließen zu dürfen, daß von ihnen eine Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie nicht gewünscht wird.

Was die „Badische Post“ betrifft, so faßt sie ihrerseits die letzte Bemerkung der „Volksstimme“ wieder als ein „neues Bekenntnis grundsätzlichen Nichtwollens“ auf; sie erblickt in diesem Nichtwollen einen Ausdruck „politischer Unfähigkeit und eines unnötigen Dogmatismus“.

Damit wären wir bei demselben toten Punkt angelangt, der auch im Reich und in Preußen eine Zusammenarbeit von Sozialdemokraten und Deutscher Volkspartei bisher verhindert hat. Obwohl in der letzten Zeit angefehene Führer und hervorragende Organe der Deutschen Volkspartei erklärt haben, daß es geradezu ein Unsinns sei, die Sozialdemokratie künstlich von der Mitarbeit auszuschließen zu wollen, und daß man die verfassungsmäßige Frage „Monarchie oder Republik?“ durchaus in den Hintergrund stellen könne, vermag sich die Parteileitung doch nicht offiziell zu einer Erklärung aufzuföhnen, die ein positives Bekenntnis zum neuen Staat enthält. Man sollte aber so klug und so gerecht sein zuzugeben, daß die Parteileitung dazu auch nur schwer in der Lage ist, weil eben nun einmal das Gros ihrer Wähler gefühlsmäßig mit der monarchischen Idee verwachsen ist.

Etwas ganz anderes ist es aber, ob die Deutsche Volkspartei aus dieser gefühlsmäßigen Überzeugung der Mehrheit ihrer Wähler auch die Verpflichtung herleitet, in Opposition zum neuen Staat die Wiederkehr des alten Systems zu erzwingen. Die selbe Gerechtigkeit verlangt hier festzustellen, daß die Deutsche Volkspartei — in deutlichem Gegensatz zu den deutschnationalen — eine solche Politik nicht verfolgt, sondern unbeschadet ihrer besonderen Ideale für die Zukunft sich im Interesse des Ganzen zur Mitarbeit auf dem Boden des neuen Staates bereit erklärt.

Wenn die Sozialdemokratie der Ehrlichkeit dieser Mitarbeit nicht ganz zu trauen vermag, so ist allerdings auch das wieder zu verstehen. Aber man sollte doch endlich einmal an der Einsicht festhalten lernen, daß Politik kein Moralunterricht und auch kein Spiel mit Ideologien ist, sondern harte und nützlichere Arbeit mit gegebenen Verhältnissen zur Erreichung praktischer Ziele. Solcher Ziele gibt es heute gerade genug. Sie alle sind aber eigentlich so gerichtet, daß sie gefühlvolle Unterhaltungen über die Wiederkehr eines wenn auch überlebten, so doch von vielen noch immer bewunderten Systems so gut wie ausschließen. Es sind Fragen wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Natur, die das Arbeitsgefülle der Kammer beherrschen. Und gottlob sind die Reibungsflächen, was den Kampf um diese Fragen anlangt, in den Ländern wesentlich geringer, als im Reich, eine Tatsache, die auch die „Badische Post“ als richtig anerkennt.

Für den, der die überaus ernste Lage unseres Vaterlandes mit sorgenvollem Blick betrachtet, bestehen schon längst Zweifel darüber, ob es noch angängig ist, praktische Notwendigkeiten des parlamentarischen Lebens durch eine zu starke Hervorhebung des prinzipiellen Parteistandpunktes zu erschweren. Von allen Seiten ist hier Einsicht zu üben. Es gibt Millionen von Wählern, die das Gerde über Prinzipienfragen nicht verstehen und nur den einen Wunsch hegen, daß alle Parteien in dieser Stunde entschuldigter Not einträchtiglich eine Arbeit leisten möchten, die uns langsam wieder einer wirklichen Konsolidierung und Besserung unserer Lage entgegenführt.

### Kurze Nachrichten aus Baden.

Im deutschen Personen- und Gepäcktarif Teil I Seite 15 wird der Abschnitt C VI 1 D zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung (Fahrpreisermäßigung für Mitglieder von Krankenkassen und Versicherte der Versicherungsanstalten betr.) mit Gültigkeit vom 1. August 1921 gestrichen.

Mannheim, 28. Juli. Ein hiesiges Nachrichtenbüro verbreitet die Meldung, daß vier Beamte der städtischen Kartoffelstelle wegen Kartoffelstehlen und Unterschlagungen in Untersuchungshaft genommen worden sind. Eingezogene Ermittlungen haben ergeben, daß die Meldung in dieser Form nicht richtig ist. Vor etwa vier Wochen wurde der Leiter der

zwischen aufgelösten städtischen Kartoffelstelle namens Georg Dahms in Gemeinschaft mit seinem Bruder wegen beträchtlicher Unterschlagungen zum Nachteil der Stadtgemeinde verhaftet. U. a. hat das edle Brüderpaar den Preis von zwei Waggons Kartoffeln in die Tasche gesteckt. Die zwei Waggons waren aus Berchen vom Lieferanten nicht berechnet worden. Georg Dahms stellte falsche Papiere auf seinen Bruder aus, welcher dadurch in die Lage versetzt wurde, den Kaufpreis einzulösen. Eine Menge weiterer Fälschungen ist von Gg. Dahms dadurch begangen worden, daß er in Quittungen einen höheren Betrag einsetzte, als zu fordern war. Die Differenz wurde ebenfalls für „eigene Rechnung“ einlöslich. Gg. Dahms, ein lediger Mann in den zwanziger Jahren, scheint ein recht lockerer Geist gewesen zu sein. Die Stadtverwaltung hat ihn in der Sommerfrische, wo er sich mit einem Mädchen aufhielt, verhaften lassen. Das Nachrichtenbüro meldet weiter, daß bis jetzt etwa 80 000 M. an Fehlbeträgen festgestellt worden seien. Wie wir hören, ist diese Summe bereits überschritten. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

### Aus der Landeshauptstadt.

Mitteilungen aus der Stadtratssitzung vom 28. Juli. Sperrung der Ständehausstraße für den Fußverkehr. Das Bezirksamt — Polizeidirektion — hat verfügt, daß die Ständehausstraße während der Tagung des Landtages für den Fußverkehr gesperrt wird. Der Stadtrat beauftragt das Tiefbauamt, die Sperrung in der üblichen Weise durchzuführen.

Übertragung des Wohnungsbaues. Der Stadtrat bewilligt in vier Fällen Bauland für den Bau von Einfamilienhäusern an der Mainstraße im Gewann Weiberäcker.

Mietshäuser. An ein auswärtiges Unternehmen werden 2500 qm Hafengelände als Lager- und Umschlagplatz vermietet.

Na. Wassernetz. Von der ungewöhnlich langandauernden Trockenheit ist auch die gesamte städtische Wasserbewirtschaftung auf das empfindlichste betroffen und gestört worden. Städtischerseits ist infolge dessen bereits auf die Gefährdung der geordneten Trinkwassererzeugung hingewiesen worden. Wenn die einbringlichen Mahnungen zum sparsamen Verbrauch erfolglos bleiben sollten, muß zu einschneidenden Zwangsmaßnahmen gegriffen werden. Die Einstellung der Straßenbegießung hat sich gleichfalls nicht mehr umgehen lassen. Durch das Ausbleiben ausreichender Niederschläge ist aber auch die Wasserführung in den natürlichen Wasserläufen, vor allem in der Alb, auf ein kaum gekanntes Mindestmaß herabgesunken, während sich naturgemäß die Ansprüche an diese Wassermengen erheblich gesteigert haben.

Die Wiesenwässerungsberechtigten verlangen dringend Bewässerung ihrer ausgetrockneten Grundstücke. Die industriellen Werke (Mühlen), vorab das städt. Elektrizitätswerk, erklären, ihren Betrieb still legen zu müssen, wenn sie in der Wassernahme beeinträchtigt würden. Kleingartenbesitzer jammern nach Wasser, die Fischerei soll vor Schaden bewahrt werden. Zur Durchführung der Kanalspülung, einer gerade jetzt im Interesse der Gesundheitspflege dringend notwendigen Maßnahme, fehlt die erforderliche Wassermenge. Die neu geschaffenen Badeschnecken an der Alb lassen sich nur noch mühsam und nur vorübergehend aufrecht erhalten.

Die Stadtgemeinde hat im Benehmen mit der Kulturinspektion Maßnahmen getroffen, die noch eine beträchtliche Wasserbewirtschaftung ermöglichen sollen, daß den einzelnen Interessenten nach Maßgabe ihrer Rechtsansprüche und ihrer Bedeutung mit Hilfe der verfügbaren Wassermenge einigermaßen Rechnung getragen werden kann. Es muß aber dabei selbstverständlich von der Einsicht und dem Gemeinwohl aller Beteiligten erwartet werden, daß sie diesen Maßnahmen keine Hindernisse bereiten, vielmehr alle Bemühungen, der Wassernetz, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist, zu steuern, mit allen Kräften unterstützen.

Neueinrichtung des Café Odeon. Am Samstag nachmittag konnte nach einer längeren Pause das „Café Odeon“ wieder dem Publikum zugänglich gemacht werden. Das früher so dunkel und ernst wirkende Café ist durch die Neueinrichtung in einen hellen, freundlichen, zum Verweilen einladenden Raum verwandelt worden. Diese schwierige Aufgabe in den an sich wenig guten Räumen eine gemüthliche Raumstimmung zu erzeugen, hat die Firma Karl & Emil Lacroix in muster-gültiger Weise gelöst. Erste und wichtigste Aufgabe beim Entwerfen des Neugebäudeplanes war die Belebung der an sich recht unglücklichen Gesamtarbeit. Man ging dabei von dem Gedanken aus, die entlosten glatten Wände in klar erkennbare Felder aufzuteilen, um auf diese Weise Ruhepunkte in dieselben zu bringen. Diese Lösung war ganz besonders schwer, weil Lüftungsanlage, Beleuchtung, Musikpodium usw. scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellten. Die Felder selbst wurden gewonnen durch moderne ornamentale Pilaster & Friese, die in den Farben der Marmorverkleidung ausgeführt sind. Auf diese Weise wurde eine gewisse Einheit der Farbgebung erzielt. Die Wände selbst sind in einem feinen gelben wie Seide wirkenden Ton gehalten, während die Brüstung in den beiden Lichtböfen stark farbig ist. Diese starken Farben wiederholen sich gewissermaßen in den, die Wandflächen zierenden Bildern. Dieselben sind von Kunstmalern August Gebhard und Helmuth Eichrodt gemalt und stellen die vier Jahreszeiten in Halbfiguren, außerdem fröhliche auf die leichte Musik passende Allegorien dar, diese von H. Eichrodt, während August Gebhard Motive aus Alt-Paris darstellte, mit figürlichen Szenen aus der Kolosse und Mebermeierzeit. Die Reinstandsetzung der Beleuchtung, sowie die Erweiterung der Lüftungsanlage wurde von der Firma Otto Schwarz-Haas ausgeführt und ist dem ganzen Vorhaben angepaßt.

Anlässlich der Eröffnung hatte der Besitzer des „Odeon“, Herr Vorherr, einen kleineren Kreis zur Befichtigung der neu geschaffenen Räume eingeladen. Aber nicht nur in die eigentlichen Aufenthaltsräume, sondern auch in Küche, Keller, Konditorei usw., überall führte Herr Vorherr seine Gäste, alles zeugte von großer Sachkenntnis und praktischem Sinn. In die Befichtigung schloß sich ein kleines Frühstück, bei dem der Neueinrichtung Worte rückhaltloser Anerkennung gewidmet wurden.

### Badische Gemeindegau.

Badischer Städtetag.

Man berichtet aus: Der Vorstand des badischen Städteverbandes hat am 25. d. M. in Freiburg eine Sitzung abgehalten. Aus der Tagesordnung seien folgende Beschlüsse hervorgehoben: Die Ausweisung und der Umtausch der Quittungsarten für die Jubiläumsfeierung erfolgt zurecht durch die Städte, wie in anderen deutschen Ländern muß zur Entlastung der Städte

verlangt werden, daß diese Arbeit künftig den Krankenkassen übertragen wird. — Nach dem Entwurf einer neuen Gemeindeordnung kann die Gemeindebefugnis, die die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten regelt, durch Anrufung der Schlichtungsausschüsse angefochten werden. Es ist notwendig, daß für diese Anfechtung eine bestimmte Frist gesetzt wird. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz soll beantragt werden. — Ferner muß eine andere Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse angestrebt werden. — Im Jahre 1914 ist ein badisches Gesetz zur Durchführung des vollzeitlichen Arbeitszwanges erlassen worden. Das Gesetz kam aber infolge des Krieges nicht zur Durchführung. Bei den heutigen Verhältnissen wird der Erlass einer Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz nunmehr für dringend notwendig erachtet. — Die Veranziehung von Unterhaltspflichtigen zu den Kosten der öffentlichen Armenpflege ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zurecht nur möglich im ordentlichen Gerichtsverfahren. Es erscheint geboten, eine Änderung der Armenpflegegesetzgebung in dem Sinne herbeizuführen, daß wie in Preußen und Bayern die Veranziehung der Unterhaltspflichtigen im sogen. resolutischen Verfahren also unter Vermeidung des langwierigen gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden kann. — Eine Gemeindebesteuerung auf Wanderlager und Hausierhandel, neben der bestehenden Staatssteuer, soll angeregt werden, auch aus dem Grunde, um dem Überhandnehmen des Wandergetriebes und Hausierhandels vorzubeugen. — Der Gründung einer Darlehenskasse für die Gemeindebeamten nach den Vorschlägen des Gemeindebeamtenverbandes wird zugestimmt. Die Kasse hat den Zweck, den Beamten namentlich zur Deckung der Einkäufe für den Winter Vorschüsse zu gewähren. — Zur Behebung der Wohnungsnot ist es dringend erforderlich, daß Reich und Staat zur Unterbringung ihrer Beamten in großzügiger Weise selbst neuen Wohnraum erstellen. Es ist nicht angängig, daß die von den Gemeinden mit erheblichen Zuschüssen errichteten Wohnbauten auch von den Reichs- und Landesbeamten weiterhin in Anspruch genommen werden.

### Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthlenvereins wird der Firma Rudolf Schwarz in Leipzig in widerruflicher Weise gestattet, die unter der Typennummer J 60 und A 35 zugelassenen Äthlenapparate der Firma Fr. R. Schmidt in Suhl in Thüringen unter Benutzung derselben Typennummer und unter den von der technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Aufsichtsbehörden mitgeteilten Bedingungen, zu vertreiben.

Karlsruhe, den 29. Juli 1921.

Badisches Arbeitsministerium.

Der Ministerialdirektor.

J. A. Dr. Ing. Rihmann. Buch.

### Fahrpreisermäßigung für öffentliche Krankenkassen und Magdalenenliste.

Mit sofortiger Wirkung wird die seit dem 1. März d. J. eingeschränkte Fahrpreisermäßigung zugunsten der öffentlichen Krankenkassen und der Magdalenenliste in dem folgenden Umfang wieder hergestellt:

1. In der 2. und 3. Klasse werden zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert:

a) Angehörige der in Deutschland ansässigen weltlichen und geistlichen Vereine und Genossenschaften, die sich sachungsmäßig in Ausübung freier VBerbstätigkeit der öffentlichen Krankenpflege widmen, einschließlich der Anstalten zur Pflege der Fallstüchtigen, Blödsinnigen, Schwachmüthigen (Idioten) oder Krüppel, und zwar a) das Pflegepersonal bei Reisen, die durch die Ausübung der öffentlichen Krankenpflege veranlaßt sind und bei Reisen infolge von Verletzungen und zur Fortbildung, Kur und Erholung,

b) die mit der Leitung betrauten, der Eisenbahnverwaltung namentlich bekannt gegebenen Persönlichkeiten bei Reisen zur Ausübung der Aufsicht über das Personal. Dementsprechend wird auch die Bestimmung unter B) wie folgt geändert: B) Vorstande und Pflegepersonal der Magdalenenliste, d. h. solcher Vereine und Angehörten, die sich der Fürsorge für gefallene oder sittlich gefährdete Frauen und Mädchen widmen, und zwar

a) das Pflegepersonal bei Reisen, die durch die Fürsorge für die Schöpfung veranlaßt sind, und bei Reisen infolge von Verletzungen und zur Kur und Erholung

b) die mit der Leitung betrauten, der Eisenbahnverwaltung namentlich bekannt gegebenen Persönlichkeiten bei Reisen zur Ausübung der Aufsicht über das Personal. Zur Ausschließung von Zweifeln und abweichender Auslegung wird bemerkt, daß unter den mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten der Vereine und Genossenschaften auch die leitenden Personen der Spitzenverbände zu verstehen sind. Für die Konferenzgremien der Vorstände und Vorstandsmitglieder wird die Ermäßigung nicht gewährt.

Die Orient-Express L 63/L 62 Paris—Budapest—Bukarest und die Schnellzüge D 54/D 55 Ostende—Köln—Frankfurt—Wien—Budapest—Bukarest werden vom 1. August an nicht mehr in Wien Westbahnhof, sondern in Wien Ostbahnhof zusammengeführt. Der Wiener Westbahnhof wird daher von diesen Zügen nicht mehr berührt.

Die Verkehrszeiten der genannten Züge ändern sich daher für Wien wie folgt:

Zug L 63 von Paris, Wien Ostbahnhof an 10,46 ab 11,46 nachm.

Zug L 62 nach Paris, Wien Ostbahnhof an 6,23 ab 7,12 vorm.

Zug D 54 von Ostende—Frankfurt, Wien Ostbahnhof an 11,03 ab 11,46 nachm.

Zug D 55 nach Frankfurt—Ostende, Wien Ostbahnhof an 6,23 ab 7,23 vorm.

Für Wien-Ostbahnhof gelten die gleichen Beförderungspreise wie früher für Wien Westbahnhof.

### Fahrplanänderungen.

Vom Mittwoch, den 4. August an wird der um 6,20 Nachm. in Forzheim abgehende, gegenwärtig in Wilferdingen endende Zug 2326, Werktag wie folgt bis Karlsruhe fortgesetzt: Wilferdingen ab 6,50 Nachm., Kleinstenbach ab 6,55, Söllingen ab 7,01, Berghausen ab 7,06, Gröbningen ab 7,12, Durlach ab 7,17, Karlsruhe an 7,24 Nachm.

Der Zug 321, Karlsruhe ab 6,55 Nachm. nach Heilbronn wartet in Gröbningen auf den Zug 2326 (W) von Forzheim bis 10 Minuten.

Zwischen Karlsruhe und Wilferdingen (Forzheim) verkehrt vom gleichen Tag an neu: Zug 4415 (W), Karlsruhe ab 8,33 Nachm., Durlach ab 8,47, Gröbningen ab 8,52, Berghausen ab 8,57, Söllingen ab 9,02, Kleinstenbach ab 9,08, Wilferdingen ab 9,12 und weiter wie vorgehen (Forzheim an 9,48, Mühlacker an 10,22 Nachm.).

## Kieler Herbstwoche

für  
Kunst und  
Wissenschaft

vom 9. bis zum 18. September 1921

\* \* \*

Opern- und Schauspiel-Festaufführungen mit berühmten Gästen; Niederdeutsche Schauspiele.

Große Festkonzerte mit weltlicher und kirchlicher Musik; Männerchöre: Selden- und Volkslieder.

Wissenschaftliche Vorträge angelegener Gelehrter.

Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellungen Volkstümliche, gesellige und sportliche Veranstaltungen mannigfacher Art.

\* \* \*

Nordische Messe vom 15. bis zum 18. September. / Schauspieler-Bewerb. / Kongresse. / Vorträge. / Beschäftigungen. / Wandkonzerte auf verschiedenen Plätzen der Stadt. / Gelegenheit zu Ausflügen in die Dörfer, nach der Holsteinischen Schweiz usw. usw.

S. 486

### Städtisches Konzerthaus.

Dienstag, den 2. August, 7 bis geg. 10 Uhr 16.20 Mk.

Zum **Das Hollandweibchen.**

Operette in 3 Akten von Leo Stein und Bela Jenbach. Musik von E. Kalman.

### Die weltberühmt. Passionsfestspiele

auf der größten Freilichtbühne der Welt, 200 m breit, 100 m tief, in **Freiburg i. B.** unter Zugrundelegung des alten Oberammergauer Urtextes unter Leitung und Mitwirkung der berühmten bayrischen Christus- und Judasdarsteller, Brüder Adolf und Georg Fabnacht. — Flächeninhalt der Festspielanlage 40 000 qm — Spielzeit vom 16. Juli ab, jeden Mittwoch, Samstag und Sonntag, sowie an Feiertagen bis Ende September. — Anfang 1 1/2 Uhr, Ende 7 Uhr, 1500 Mitwirkende. Ankunft und Prospekte kostenlos durch **B. Gotthard, Freiburg i. B.**, Kaiserstraße 132, Fernruf 879. Schulen und Vereine erhalten Preisermäßigung. **Die Festleitung.** [K. 334]

### Karlsruher Gießfabrik G. m. b. H.

Telephon 835 u. 5426. **Schwanenfr. 11.**

**Landwirte, deckt Euren Bedarf in Gießen.**

Große Preissteigerung in Aussicht. Alle Sorten Säde vorhanden, starkes Gewebe, prima Jute-säde, kein Mischgewebe, 1 1/2 und 2 Ztr. fallend, zu billigsten Tagespreisen. [S. 475]

Berand, nicht unter 6 Stück, per Nachnahme. Vereine und Wiederverkäufer verlangen Preise mit Ruster. Streng reelle Bedienung zugesichert.

### Maschinen - Ole. Tüchtiger Vertreter

in Fabriken und sonstigen industriellen Betrieben eingeführt gegen Fixum und Provision von leistungs-fähiger Firma zu engagieren gesucht.

Offerten unter R. 473 an die Expedition der Karlsruher Zeitung.

### 4. Ziehungsliste der deutschen Spar-Prämienanleihe von 1919.

(Ziehung vom 1. Juli 1921.)

In dem Abdruck der Ziehungsliste zur Spar-Prämienanleihe (Karlsruher Zeitung Nr. 155 vom 7. Juli 1921) befinden sich zwei Druckfehler:

Statt Gruppe 573 Nr. 325	1 000 M.
muß es heißen 473 Nr. 325	1 000 M.
und statt 1878 Nr. 204	3 000 M.
muß es 1178 Nr. 204	3 000 M. heißen.

Berlin, den 23. Juli 1921. [S. 37]

**Reichsschuldenverwaltung.**

### Tilgung des 1912er Anlehens der Stadt Heidelberg.

Die Tilgung an obigem Anlehen für 1921 ist durch freihändigen Verkauf vollzogen. Eine Auslosung findet daher nicht statt. [S. 485]

Heidelberg, den 27. Juli 1921.

**Der Stadtrat.**

### Vergnügungssteuer! Billige und einfache Stanzmaschine

zum Entwerfen von Eintrittskarten, Programm, usw. liefert **W. Leo's Nachf., Stuttgart, Fachgeschäft für Buchbinderbedarf.**

### Bürgerl. Rechtspflege a. Streitige Gerichtsbarkeit.

**Konkursverfahren.** [S. 388]

**U. 388. Konkurs.** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Regieremeisters Eugen Fah-nacht in Konstanz ist zur Abstimmung über einen vom Gemeinsschuldner eingereichten Zwangsver-gleichsvorschlag Vergleichs-termin auf **Mittwoch, 31. August 1921, vormittags 9 Uhr,** vor dem diesseitigen Ge-richte bestimmt. Der Ver-gleichsvorschlag u. die Er-klärung des Konkursver-walters sind auf der Ge-richtsschreiberei zur Ein-sicht der Beteiligten nie-dergelegt. **Konstanz, 29. Juli 1921. Bad. Amtsgericht I.**

**U. 389.2.1 Bähl. Der Hie-ro-nimus Garner, Land-wirt in Hildmannseld hat beantragt, den beschol-ten Hie-ro-nimus Hirt, Landwirt von Schwarzach, ausgewandert nach Ame-rica im Jahre 1847, zu-letzt wohnhaft in Schwarz-ach, für tot zu erklären. Der begehrete Verschö-lerung wurde aufgeföhrt, sich spätestens in dem auf **Mittwoch, den 8. März 1922, vormittags 11 Uhr,** vor dem Amtsgericht Bähl, 1. Stock, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebots-terminen zu melden, wö-rigensfalls die Todeserklä-rung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Ver-schollenen zu erteilen ver-mögen, ergeht die Auffor-derung, spätestens im Auf-gebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. **Bähl, 26. Juli 1921. Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.****

### Berich. Bekanntmachungen Bauführer und Architekt gesucht.

Die Eisenbahn-General-direktion Karlsruhe sucht für vorübergehende Be-schäftigung 6 jüngere, im Hochbau durchaus bewanderte Bauführer für Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Offenburg. Geprüfte Hochbauwerk-meister erhalten den Vor-zug. Ebenso einen künstle-riß befähigten, besonders auch im inneren Ausbau erfahrenen Architekten für Karlsruhe. Bezah-lung nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für die Angestellten beider Reichs-u. den preussischen Staats-verwaltungen. Bewerber-gesuche mit Lebens-lauf und Zeugnissen sind innerhalb 8 Tagen an die Eisenbahn - General-direktion Karlsruhe, Friedrichs-platz, einzureichen. [S. 374.2]

**Hochbauarbeiten für die neue Siedroherwerkstätte in der Hauptwerkstätte Karlsruhe nach Finanz-ministerialverordnung vom 8. Januar 1907 zu ver-geben. Grab-, Maurer- u. Betonarbeiten. Pläne und Bedingnisheft auf dem Baubüro im Hofe des Ver-waltungsgebäudes der Hauptwerkstätte Eingang Wielandstraße von 8-12 Uhr vormittags zur Ein-sicht. Dort auch Abgabe der Angebotsvordrucke. Kein Verband nach aus-wärts. Angebote ver-schlossen und mit der nö-tigen Aufschrift bis läng-stens **12. August 1921, vormittags 10 Uhr,** auf dem Baubüro der Haupt-werkstätte einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Karlsruhe, 23. Juli 1921. Hochbaubüro der Eisen-bahngeneraldirektion.**

## Fortsetzung des Zentral-Handels-Registers für Baden.

**Philippsturg. U. 348**  
In das diesseitige Han-delsregister A Bd. I wur-de unter O.-Z. 127 einge-tragen:  
Firma Gebrüder Ben-ginger in Reudorf. Ge-sellschafter sind: Wilhelm Benginger, Ingenieur u. Albert Benginger, Archi-tek, beide in Reudorf. (Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind je-allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt. Die Gesellschaft hat am 26. Juli 1921 begonnen. **Philippsturg, den 28. Juli 1921. Amtsgericht.**

**Radolfzell. U. 383**  
Zum Handelsregister B O.-Z. 48 ist bei der Fir-ma Maschinenfabrik Gäh-lingen, technisches Büro Singen a. S. eingetragen: Dem Direktor Joh. Geinrich Bauer in Gäh-lingen ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vor-standsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten. **Radolfzell, 26. Juli 1921. Bad. Amtsgericht I.**

**Radolfzell. U. 384**  
Zum Handelsregister A Band II ist neu einge-tragen unter  
O.-Z. 49 die Firma: Fridolin Hirt in Singen a. S. Inhaber: Fridolin Hirt, Elektrotechniker in Singen. Angegebener Ge-schäftszweig: Der Bau von elektrischen Licht- und Kraftanlagen, An- u. Ver-lauf von elektrotechnischen Bedarfsartikeln und land-wirtschaftlichen Maschinen. O.-Z. 50 die Firma **Geinrich Walter in Ra-dolfzell**, Inhaber: Gein-richt Walter, Kolonialwa-renhändler in Radolfzell. Angegebener Geschäfts-zweig: An und Verkauf von Kolonialwaren, Delikatessen und Spirituosen. O.-Z. 51 die Firma: **Venedikt Gropper, Schuh- und Lederhandlung** in Singen a. S. Inhaber: Venedikt Gropper, Schuh-macheremeister in Singen. Angegebener Geschäfts-zweig: An- und Verkauf von Schuhen und Leder-waren, Schuhmacherbe-darfsartikeln und die Pa-trikation von Schuhen. **Zu Band I O.-Z. 191** bei der Firma **Dehshin u. Co.** in Singen wurde einge-tragen: „Die Komman-ditgesellschaft hat sich auf-gelöst; die Firma ist erlo-schen.“ **Radolfzell, 16. Juli 1921. Bad. Amtsgericht I.**

**Radolfzell. U. 382**  
In das Handelsregister ist am 20. Juli 1921 die durch Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 1921 errich-tete **Cartonnagenfabrik Waggenturm & Mastatt**, Gesellschaft mit beschränk-ter Haftung in Mastatt, Gesellschaft mit beschränk-ter Haftung hat eine Zweigniederlassung in Waggenturm. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Ge-brauchs- und Luxuscar-tonnagen. Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Zweckes auch andere Ge-sellschaften errichten, sich an solchen beteiligen, sie erwerben und sie vertret-en. **Stammkapital: M. 20 000.** Geschäftsführer sind: Leopold Kros, Ver-thold Drehsch, Manfred Drehsch, Jakob Kros, sämtliche Fabrikanten in Mastatt. Jeder Geschäfts-führer vertritt die Gesell-schaft allein. Die Ge-schäftsführer werden für alle Fälle, in denen sie für die Firma Cartonnagenfabrik Waggenturm und Mastatt G. m. b. H. mit sich selbst oder mit sich als gesetzlichen Vertre-tern einer anderen Ge-sellschaft Rechtsgeschäfte abschließen, von den Be-

schänkungen des § 181 Abs. 2 befreit. Außer bei dem Vorliegen gesetzlicher Auflösungsgründe ist die Gesellschaft an dem Tage aufgelöst, an dem die Kom-manditgesellschaft Drehsch & Kros in Mastatt aufge-löst ist; die Liquidatoren der letzteren besorgen auch die Liquidation dieser Ge-sellschaft, wenn sie nicht durch Gesellschaftsbes-chluss anderen Personen übertragen wird. Die Be-kanntmachungen der Ge-sellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger. **Mastatt, 20. Juli 1921. Amtsgericht.**

**Säckingen. U. 367**  
In das Handelsregister B O.-Z. 30, die Firma Zellulose- und Bind-fadenfabrik G. m. b. H. in Säckingen betr., wurde heute eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaf-terversammlung vom 22. Februar 1921 ist das Stammkapital um 700 000 Mark auf 1 Million Mark erhöht. **Säckingen, 28. Juli 1921. Bad. Amtsgericht.**

**Schopfheim. U. 349**  
In das Handelsregister A O.-Z. 23 Firma **Vortisch und Co.** in Hau-sen wurde eingetragen: Dem Kaufmann Gein-richt Kieflinger und dem Kaufmann Andreas Ernst, beide in Hausen, ist Kol-lestiprotura erteilt. **Schopfheim, 27. Juli 1921. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.**

**Schwehingen. U. 350**  
Handelsregistereintrag A Bd. I unter O.-Z. 22: **Gummimerke Redar Aktiengesellschaft**, Friedrichseld. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vertrieb von sämtlichen Artikeln der Gummiindustrie und verwandter Erzeugnisse, durch Erwerbung u. Fort-führung des von Max Werblowski, Fabrikanten in Frankfurt a. Main unter der Firma Gummimerke Redar in Friedrichseld betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts. Die Gesellschaft ist berechtigt, für Zwecke ihres Ge-schäftsbetriebs andere Ge-schäfte gleicher oder ähn-licher Art zu erwerben, sich an solchen Geschäften unter beliebiger Rechts-form zu beteiligen und Handelsgeschäfte jeder Art abzuschließen, die der Er-reichung ihres Gesell-schaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. **Stammkapital: 5 000 000 M.** (eingeteilt in 5000 auf den Inhaber lautende Ak-tien zu je 1000 M.). **At-tiengesellschaft.** Der Ge-sellschaftsvertrag ist am 23. Juni 1921 neu errich-tet und am 12. Juli 1921 abgeändert. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Ein jedes derselben ist entweder in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Ge-meinschaft mit einem Pro-kuristen zur Vertretung u. Zeichnung der Gesellschaft berechtigt. **Vorstand ist: Eduard Heppelmann, Di-rector in Friedrichseld u. Karl Schmitter, Kauf-mann in Frankfurt a. M.** Dem Kaufmann **Willy Danke** in Friedrichseld u. dem Kaufmann **Leonhard Fingler** in Ludwigsburg, ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß ein jeder von ihnen nur in Gemein-schaft mit einem Vor-standsmitglied zur Ver-tretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt ist. (Sich ferner Stutt-gart.) **Schwehingen, den 25. Juli 1921. Amtsgericht 2.**

**Schwehingen. U. 368**  
Handelsregistereintrag A Bd. I unter O.-Z. 88 — **Robert Hel-höffer** in Schwehingen —

Inhaber ist: **Robert Hel-höffer**, Kaufmann in Schwehingen. **Schwehingen, den 28. Juli 1921. Amtsgericht 2.**

**Staufen. U. 306**  
Zum Handelsregister A Band I O.-Z. 110 wurde bei Firma **Fridolin Walter** in Staufen eingetra-gen: Inhaber **Berner Schrauth**, Kaufmann in Staufen. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäftsbegründeten Forderungen und Ver-bindlichkeiten der bisher-igen Inhaber wurde bei dem Erwerb des Ge-schäfts durch den neuen Inhaber ausgeführt. **Staufen, 21. Juli 1921. Bad. Amtsgericht.**

**Triberg. U. 361**  
In das Handelsregister B Band II O.-Z. 16 wurde eingetragen: **Gebrüder Grieshaber Gesellschaft** mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Triberg. Der Gegenstand des Un-ternehmens ist die Ver-stellung von Draht, Draht-stiften, Drahtmaxen und Ketten aller Art, insbe-sondere die Übernahme u. Fortführung des seit her unter der Firma **Gebrüder Grieshaber**, offene Handelsgesellschaft in Tri-berg betriebenen Erwerbs-geschäfts. Das Stammka-pital beträgt 600 000 M. **Gesellschafter sind:** Karl August Grieshaber, Ge-schäftsführer, Fabrikant in Triberg, u. **Friedrich Wilhelm Grieshaber**, Fabrikant in Tri-berg. Der Gesellschafts-vertrag ist am 8. Juli 1921 festgesetzt. **Triberg, 22. Juli 1921. Amtsgericht I.**

**Triberg. U. 369**  
In das Handelsregister A Band I O.-Z. 229 Firma **Guard Konrad, Hotel** zur Post, Triberg, wurde eingetragen: Die Firma ist erloschen. **Triberg, 26. Juli 1921. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.**

**Willingen. U. 335**  
Unter O.-Z. 370 des Handelsregisters A Bd. I wurde heute eingetragen: Firma **Mathias Belsch**, Fabrik feinnormiger u. elektrotechnischer Artikel in Schönenhausen. Inhaber der Firma ist **Mathias Belsch**, Fabrikant in Schönenhausen. **Willingen, 25. Juli 1921. Amtsgericht I.**

**Willingen. U. 385**  
Zu O.-Z. 236 des Han-delsregisters A Bd. I Firma **Gebrüder Sieble** in Wöhrenbach wurde heute eingetragen: Der bisherige Gesellschaftsleiter **Paul Sieble** ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesell-schaft ist aufgelöst. **Willingen, 26. Juli 1921. Amtsgericht I.**

**Willingen. U. 386**  
Unter O.-Z. 371 des Handelsregisters A Bd. I wurde heute eingetragen: Firma **Heinrich Schwab**, Kaufmann in Willingen. Inhaber der Firma ist **Heinrich Schwab**, Kaufmann in Willingen. **Willingen, 26. Juli 1921. Amtsgericht I.**

**Waldshut. U. 362**  
Handelsregistereintrag A O.-Z. 329 Firma: **Anton Glad** in Griesen, Inhaber Kaufmann Anton Glad in Griesen. **Handelsregistereintrag A O.-Z. 330 Firma: Alois** de Basi in Unteregglingen. Inhaber Kaufmann Alois de Basi in Unteregglingen. **Waldshut, 27. Juli 1921. Amtsgericht I.**

**Wiesloch. U. 306**  
Im Handelsregister A Band I wurde unter O.-Z. 375 eingetragen: Firma **Dees & Stals**, Riga-renfabriken in Reithel-m. Persönlich haftende Gesellschaft. Die Pa-

trikanten **Georg Dees** in Reithelheim und **Alton Stolz** in Reithel, Amt Wiesloch. Offene Handelsgesellschaft. Beginn am 25. Juli 1921. **Wiesloch, 21. Juli 1921. Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.**

### Genossenschafts-Register.

**Eppingen. U. 336**  
Genossenschaftsregister-eintrag zu Band I O.-Z. 9 **Ländlicher Kredit- und Sparverein Landshausen, e. G. m. u. H.** in Lands-hausen. Die von der Ge-nossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern in dem Organ des Badischen Bauernvereins. Die Wil-lensklärung und Zeich-nung geschieht rechtsver-bindlich durch Namensun-ter-schrift von zwei Vor-standsmitgliedern zu der Firma der Genossenschaft. **Eppingen, 19. Juli 1921. Amtsgericht.**

**Eppingen. U. 337**  
Genossenschaftsregister-eintrag zu Band I O.-Z. 4: **Ländlicher Kreditverein Schuchtern, e. G. m. u. H.** in Schuchtern. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfol-gen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmit-gliedern in der Eppinger Zeitung — Die Willens-klärung und Zeichnung geschieht rechtsverbindlich durch Namensunter-schrift von zwei Vorstandsmit-gliedern. **Eppingen, 19. Juli 1921. Amtsgericht.**

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****

**Freiburg. U. 338**  
In das Genossenschafts-register Band I O.-Z. 33 wurde eingetragen: **Mühlenerverein Frei-burg i. B.**, eingetragene Genossenschaft mit be-schränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg i. B. Gegenstand des Un-ternehmens ist Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenerbetriebe erforderlichen Produkte und Be-darfsartikel sowie Förde-rung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, sowie Regelung des Betriebe-einfalles u. Wechsellau-fes nach Aufhebung der Zwangsverpflichtung und Beschaffung der erforderli-chen Geldmittel; Kontin-genzierung und Beschäfti-gung der angeschlossenen Mühlen für die Kommun-nalverbände durch Befrei-erungsbetriebe; Regelung der Arbeiterfragen; Aus-führung der Beschlüsse der Mühlenzentrale für das Land Baden. **Das Statut datiert vom 4. Juni 1921. Bekanntmachungen er-folgen unter der Firma der Genossenschaft in der Süddeutschen Mühlenzeitung in Landsbut. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Zwei Vor-standsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen u. Erklärungen abgeben. Die Ein-sicht der Genossenschaft ist während der Dienst-stunden des Amtsgerichts jedem gestattet. **Freiburg, 15. Juli 1921. Amtsgericht I.****